



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF  
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2  
33813 Oerlinghausen  
Tel.: (05202) 9 15 40  
Fax: (05202) 91 54 10  
E-Mail: roggendorf@datevnet.de  
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten  
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr  
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe März 2012

## Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

03

THEMEN

<b>GESETZGEBUNG</b> .....	1
Reform des Insolvenzrechts tritt in Kraft.....	1
Zuschüsse für Mini-Blockheizwerke ab 1.4.2012 .....	2
<b>UNTERNEHMER</b> .....	2
Bewirtung von Geschäftsfreunden - Ausnahmen .....	2
Freibetrag bei Berufsunfähigkeit .....	2
Bußgeld - Aufzeichnung des Warenausgangs .....	3
Vorsteuerabzug für Betriebsausflug .....	3
Hinweise für Unternehmer in Kurzform .....	3
<b>GMBH</b> .....	4
Bürgschaftsaufwendungen als Werbungskosten .....	4
<b>PERSONENGESELLSCHAFTEN</b> .....	4
Zur Versteuerung eines Gewinnanteils.....	4

<b>ARBEITGEBER UND -NEHMER</b> .....	4
Arbeitszimmer: Mittelpunkt der Tätigkeit .....	4
<b>KAPITALANLEGER</b> .....	5
Zufluss bei Zahlung auf ein Sperrkonto.....	5
<b>IMMOBILIENBESITZER</b> .....	5
Einsprüche gegen Grundsteuerbescheide? .....	5
<b>PRIVATBEREICH</b> .....	5
Ehrenamt: Entschädigung für Zeitversäumnis.....	5
<b>ALLE STEUERZAHLER</b> .....	6
Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen.....	6
Zum 31.3.2012 ablaufende Fristen.....	6
Verschiedenes – kurz notiert .....	6

## GESETZGEBUNG

### Reform des Insolvenzrechts tritt in Kraft

Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen wurde im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt am 1.3.2012 in Kraft, einige Vorschriften erst am 1.1.2013. Es soll die Fortführung sanierbarer Unternehmen erleichtert werden, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

Bereits im Eröffnungsverfahren kann ein **vorläufiger Gläubigerausschuss** eingesetzt werden, der bei bestimmten Unternehmen ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Insolvenzverwalters hat.

Einführung eines sog. **Schutzschirmverfahrens**: Ein Schuldner erhält bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung die Möglichkeit, unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen einen Sanierungsplan auszuarbeiten. Dieser kann anschließend als



Insolvenzplan umgesetzt werden. Auf Antrag hat das Gericht Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner zu untersagen oder einstweilen einzustellen. Das Schutzschirmverfahren darf höchstens drei Monate dauern.

Das Instrument des **Planverfahrens** soll ausgebaut werden. Die Rechtsmittel gegen die Planbestätigung können beschränkt werden, damit einzelne Gläubiger dessen Wirksamwerden nicht mehr in „missbräuchlicher Weise“ verhindern können.

Gegen Forderungen, die im Insolvenzverfahren nicht angemeldet wurden, hat der Schuldner künftig die Möglichkeit, gegenüber **Vollstreckungsversuchen** Vollstreckungsschutz zu erhalten.

Für Forderungen von Insolvenzgläubigern, die nicht bis zum Abstimmungstermin im Insolvenzverfahren angemeldet werden, wird die **Verjährungsfrist** auf ein Jahr verkürzt.

---

### **Zuschüsse für Mini-Blockheizwerke ab 1.4.2012**

---

Neue Mini-Blockheizwerke bis 20 kW in bestehenden Gebäuden werden künftig durch einmalige Zuschüsse gefördert, die nach der elektrischen Leistung der Anlagen gestaffelt sind. Sie betragen für die Anschaffung z.B. sehr kleiner, für Ein- und Zweifamilienhäuser besonders geeigneter Anlagen mit einer Leistung von 1 kW 1.500 €, großer Anlagen mit 19 kW 3.450 €.

Die Anlagen dürfen nicht in einem Gebiet mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen. Sie müssen mit einem Wartungsvertrag betreut werden. Sie haben hohe Effizienzanforderungen (Primärenergieeinsparung, Gesamtnutzungsgrad) zu erfüllen und müssen u.a. über einen Wärmespeicher mit einem bestimmten Energiegehalt verfügen. Fördervoraussetzung ist außerdem, dass die Anlagen in der Liste der förderfähigen Anlagen des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) enthalten sind.

Die Anträge auf Förderung können erst ab dem 1.4.2012 beim BAFA eingereicht werden. Nähere Hinweise sowie Merkblätter wird das BAFA in Kürze bereit stellen.

## **UNTERNEHMER**

---

### **Bewirtung von Geschäftsfreunden - Ausnahmen**

---

Die Kosten für die Bewirtung von Geschäftsfreunden und anderen Personen aus geschäftlichem Anlass sind nicht absetzbar, soweit sie 70 % der angemessenen Kosten übersteigen. Die Kosten müssen zudem besonders aufgezeichnet bzw. auf besonderen Konten verbucht werden, ansonsten sind sie in

voller Höhe nicht absetzbar. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht, wenn die Bewirtung Gegenstand einer Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ist. Daher können z.B. Gastwirte die Kosten der Bewirtung ihrer zahlenden Gäste uneingeschränkt absetzen. Zu dieser Ausnahme vom Abzugsverbot führt der Bundesfinanzhof in einer neuen Entscheidung unter anderem aus:

Die Bewirtung muss unmittelbar Gegenstand einer erwerbsbezogenen Tätigkeit sein. Die einzelne Bewirtung muss einen konkreten Zusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit des Bewirtenden haben. Im Einzelfall ist es unschädlich, wenn die Bewirtung als solche für den Gast unentgeltlich ist, wenn es sich insoweit um eine Zusatzleistung zu einer entgeltlichen Hauptleistung handelt (z.B. Bewirtung von Fluggästen durch eine Fluggesellschaft). Die Bewirtung muss im Gesamtpreis enthalten sein.

Es genügt nicht, wenn die Bewirtung nur indirekt den Betrieb fördern soll, z.B. durch Anbahnung und Sicherung von Geschäftsfreundschaften. Die Abzugsbeschränkung kann daher im Einzelfall auch für einen Gastwirt oder ein Restaurant gelten, wenn aus besonderem Anlass Gäste oder Geschäftsfreunde unentgeltlich bewirtet werden. Im Urteilsfall veranstaltete ein Hotel mit Restaurant zum zehnjährigen Bestehen einen „Galaabend“, zu dem Kunden, Lieferanten und andere Geschäftsfreunde eingeladen und kostenlos bewirtet wurden. Es galten daher auch für das Hotel die Abzugsbeschränkungen.

In der Gastronomie kann die unentgeltliche Bewirtung auch dann voll absetzbar sein, wenn es sich um eine Präsentation bestimmter Speisen zu Werbezwecken handelt.

---

### **Freibetrag bei Berufsunfähigkeit**

---

Bei der Veräußerung oder der Aufgabe seines Betriebes muss der Inhaber den Gewinn auf Antrag nur versteuern, wenn dieser mehr als 45.000 € beträgt. Dieser Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt. Ein Betriebsinhaber erhält die Vergünstigung nur einmal im Leben. Dabei ist Voraussetzung, dass er im Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe entweder das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist.

Ob eine Person dauernd berufsunfähig ist, beurteilt sich nach dem Sozialversicherungsrecht. Danach liegt Berufsunfähigkeit vor bei Betroffenen, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Maßstab für die Beurteilung ist der bisherige Beruf des Betroffenen.



